



digitalstock

Aktuelles über Honorar und Vergabe

Teil 5

Das Objekt als Abrechnungseinheit

Die Funktionale Einheit und die HOAI bestimmen die Abrechnungseinheit! Mit diesem Fazit kann man die klaren Hinweise zusammenfassen, die die Rechtsprechung darüber gegeben hat, wie die Objekte als Abrechnungseinheiten zu bestimmen sind. Im Vordergrund steht dabei die funktionale Selbstständigkeit und die Frage, ob die HOAI eine eigene Abrechnungsvorschrift enthält. Hiervon handelt der 5. Teil unserer Serie über die praktischen Beratungsfälle, die bei der Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht (GHV) bearbeitet werden.

Peter Kalte
Michael Wiesner

Zwei Anfragen erreichten die GHV vor einiger Zeit:

? Ein Ingenieur, der eine Verkehrsanlage plant, fragt an: Gehört die Straßenentwässerung so zur Verkehrsanlage, dass die anrechenbaren Kosten zusammenzählen sind und sich nur ein Honorar ergibt?

Der Auftraggeber ist eine Oberste Straßenbaubehörde eines Bundeslandes und benutzt das „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der In-

genieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)“ als Vertragsgrundlage.

In diesem ist in den Technischen Vertragsbedingungen (TVB) im Kapitel 4.3 folgendes geregelt:

Die Straßenentwässerung ist einschließlich der erforderlichen Wasserschutzmaßnahmen bis zur Einleitung in den Vorfluter Bestandteil der Objektplanung der Verkehrsanlage.

Der Auftraggeber schließt hieraus, dass damit vertraglich vereinbart ist, dass es sich um ein Objekt, also um eine Abrechnungseinheit

◀ IM STRASSENBAU kommt das Problem der zusammengehörenden oder nicht zusammengehörenden Planungseinheiten ziemlich häufig vor: Gehört die Straßenentwässerung als Objekt zur HOAI-Verkehrsanlage oder ist sie extra zu honorieren?

handelt. Außerdem wäre ein funktionaler Zusammenhang gegeben, da die Straße ohne die Entwässerung nicht sicher funktioniert.

? Ein zweiter Ingenieur plant für einen größeren Verband die Abwasserentsorgung einer Gemeinde und fragt an: Stellen der Schmutzwasserkanal und der Regenwasserkanal ein Objekt oder zwei Objekte dar?

Der Auftraggeber ist der Meinung, dass beide Kanäle Anlagen der gleichen Abwasserentsorgung darstellen und die gleiche Funktion erfüllen, nämlich, die Abwasserableitung nach den Regeln der Technik zu gewährleisten.

! Die GHV hat den beiden Anfragenden folgende Antworten gegeben:

In beiden Fällen ist von getrennten Objekten als Abrechnungseinheiten auszugehen.

Frage 1: Ist die Entwässerung Teil der Verkehrsanlage? ➤ Nein!

Einen unmittelbar vergleichbaren Fall, in dem das HVA F-StB mit v. g. TVB Vertragsgrundlage war, hatte das Kammergericht, also die 2. Instanz am 11. Februar 2003 (Az.: 15 U 366/01) zu entscheiden. Auch hier argumentierte der Auftraggeber durchaus schlüssig, dass es auf die Anschauung des täglichen Lebens ankomme um festzustellen, ob selbstständige Funktionseinheiten vorliegen, und im vorliegenden Fall wäre die Funktion des Wasserschutzes untergeordnet und diene nur dazu, den Betrieb der Verkehrsanlage sicherzustellen. Nur die Einordnung der Entwässerungsanlage als Funktionsbereich der Verkehrsanlage stehe im Übrigen im Einklang mit den vertraglichen Abreden zwischen den Parteien.

Abwasseranlagen dienen nicht dem Verkehr!

Das Kammergericht hat anders entschieden und festgestellt, dass grundsätzlich zur Anwendung des § 22 HOAI (aufgrund der Ver-

Die Autoren der Serie

**Peter Kalte**

Dipl. Ing.: 1985 bis 1990 Ingenieur in der Industrie; 1991 bis 2004 Prokurist bei Dr. Dahlem Beratende Ingenieure (Darmstadt); seit 2005 Geschäftsführer der GHV.

**Wolfgang Kaufhold:**

Dipl.-Ing., Beratender Ingenieur, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Ingenieurhonoreare; 2001 bis 2004 Geschäftsführer der GHV

**Michael Wiesner:**

Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt (FH); Anwaltszulassung 1996; 1999 bis 2002 Justiziar der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz; seit 2002 für die GHV tätig.

weisung in § 52 Abs. 8 HOAI) der Begriff „Gebäude“ durch den des Ingenieurbauwerks beziehungsweise der Verkehrsanlage zu ersetzen sei. So würden die Abwasserentsorgungsanlagen funktional auch nicht dem Verkehr dienen, sondern der Entsorgung der von der Verkehrsfläche abgeleiteten Abwässer. Die funktionale Selbstständigkeit der verschiedenen Objekte fehle nicht deshalb, weil diese funktional selbstständigen Objekte ihrerseits aufeinander abgestimmt sind und einem übergeordneten Zweck dienen.

Tatsachen zählen, nicht die Vereinbarung!

Zu den vertraglichen Vereinbarungen (den TVB des HVA F-StB) führt das Kammergericht aus, dass die Beurteilung von Planungsleistungen auf Grund der tatsächlichen Umstände zu erfolgen hat und diese ansonsten keine Bedeutung haben. Eine Revision gegen das Urteil war nicht mehr zugelassen.

HOAI geht vor Funktion!

Inhaltlich vergleichbar hat der BGH dieses Urteil in einem anderen Fall bestätigt. So hat er am 30. September 2004 (Az.: VII ZR 192/03) entschieden, dass Regenrückhaltebecken und Lärmschutzwälle getrennte Ingenieurbauwerke sind und diese wiederum von den Verkehrsanlagen zu unterscheiden sind. Der BGH führt aus:

Ingenieurbauwerke sind abrechnungstechnisch von Verkehrsanlagen ebenso gescheiden wie etwa von der Tragwerksplanung, ... Vor allem gelten für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen unterschiedliche Honorarregelungen (insbesondere §§ 52 und 56 HOAI). ... Der enge funktionale Zusammenhang ist im Gegenteil typisch für Ingenieurbauwerke bei Verkehrsanlagen ... Auch Brücken, Unterführungen oder Stützmauern sind funktionslos ohne die Straße, für die sie gedacht sind. Trotzdem müssen diese Bauwerke nach den eigenen Vorschriften für Ingenieurbauwerke abgerechnet werden.

Frage 2: Kann es zwei Objekte für eine Abwasseranlage geben? > Ja!

Einen mit der zweiten Fragestellung vergleichbaren Fall hatte das Oberlandesgericht Braunschweig am 11. März 2004 (Az.: 8 U 17/99) zu entscheiden. Auch hier wurde mit Bezug auf die HOAI eine getrennte Abrechnung festgestellt. Dabei wird erneut auf die technische Zweckbestimmung Bezug genommen und festgestellt, dass Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal bei Ausführung als Trennkanalisation als verschiedene Ingenieurbauwerke anzusehen sind. Dies ergäbe sich auch aus der selbstständigen und getrennten Benennung in der Objektliste des § 54 HOAI. Der BGH hat eine Revision des Urteils nicht zugelassen.

Grundsätzlich zwei Prüfkriterien!

Es liegen immer dann getrennte Objekte als Abrechnungseinheiten vor,

- wenn die HOAI eigene Abrechnungsvorschriften für die betroffene Leistung enthält,
- oder wenn allgemein
- das Objekt selbstständig in der Lage ist, seine spezifische, bestimmungsgemäße Funktion zu erfüllen.

Dabei genügt die Erfüllung einer der beiden Prüfkriterien, um zu einer getrennten Abrechnung zu kommen. Vertragliche Vereinbarungen spielen keine Rolle, es kommt also auf die tatsächliche Situation an.

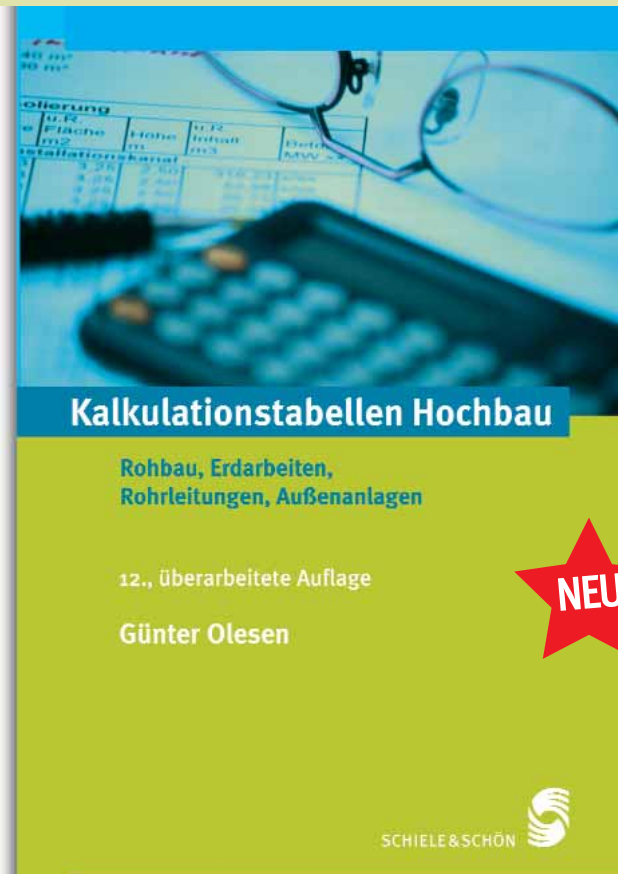


Dies ist vergleichbar mit Auseinandersetzungen um die Honorarzone, die nach der Rechtsprechung ebenfalls justizabel ist, da es primär auf das Objekt als solches ankommt und nicht auf eine vertragliche Vorgabe des Auftraggebers. Schwierig wird es allenfalls dann, wenn der Planer im Vertragsstadium gezielt objektiv falsche Ansätze macht, um den Auftrag zu erhalten (Treu und Glauben).

- ▶ Gütestelle
Honorar- und Vergaberecht (GHV)
Schillerplatz 12/14
67071 Ludwigshafen
Tel.: 0621/68560903
Fax: 0621/685609090
kontakt@ghv-guetestelle.de
www.ghv-guetestelle.de

Dr. Valentin EnergieSoftware GmbH
Stralauer Platz 34, D-10243 Berlin
Tel. +49 30/ 588 439-0, Fax-11
E-Mail: info@valentin.de

VALENTIN
ENERGIESOFTWARE



Kalkulationstabellen Hochbau (12. überarbeitete Auflage)

Rohbau, Erdarbeiten, Rohrleitungen, Außenanlagen
gebunden, 604 Seiten, zahlreiche Tabellen
ISBN: 3-7949-0741-8
Preis: € 70,00
Autor: Günter Olesen
Best. Nr.: 741

Das Tabellenwerk beschreibt die im allgemeinen Hochbau vorkommenden Rohbauleistungen. Für sie werden Stunden-Richtwerte angegeben, die der Kalkulation von Rohbaupreisen dienen. Die Tabellen umfassen nicht nur Rohbauarbeiten für Gebäude, sondern ebenfalls der damit zusammenhängende Erd- und Rohrleitungsbau sowie Fertigteilmontagen und Außenanlagen. Hervorzuheben sind u. a. ausführliche Angaben über zeitgemäße Schalungsmethoden sowie die Verarbeitung unterschiedlicher Mauersteinformate unter Berücksichtigung verschiedenartiger Steinfugen. Über 40 Tafeln geben Informationen über Baustoffbezeichnungen und -abmessungen bzw. den Baustoffbedarf. Ein ausführliches Sachwortverzeichnis erleichtert dem Benutzer des Tabellenwerks das Auffinden spezifischer Bauleistungen.

Planungsbüro

Steuerungssysteme für Planungsbüros

gebunden,
116 Seiten,
ISBN: 3-7949-0748-5
Preis: € 19,80
Autor: Dietmar Goldammer
Best. Nr.: 748

Ingenieure und Architekten sind Planer. Aber planen sie auch für sich selbst? Offensichtlich nicht, denn nicht wenige schreiben in der Vergangenheit rote Zahlen. Die meisten merken das erst, wenn der Steuerberater am Jahresende die kumulierten Zahlen der zurückliegenden 12 Monate präsentiert. Schwachstellen im Planungsbüro, wie man sie erkennt und ihnen entgegenwirkt, all dies verrät das Werk von Dietmar Goldammer. In einem gesonderten „Software-Kapitel“ werden die wichtigsten Kriterien, die eine Büro-Management-Software für Planungsbüros (BMSP) erfüllen sollte, vorgestellt. Eine umfangreiche Marktübersicht über das derzeitige BMSP-Software-Angebot mit einer Spezifikation der jeweiligen Leistungsmerkmale hilft zur (Neu-)Orientierung beim Softwarekauf.



Wirtschaftlichkeit im Planungsbüro (2. unveränderte Auflage)

gebunden, 96 Seiten,
ISBN: 3-7949-0747-7
Preis: € 19,80
Autor: Dietmar Goldammer
Best. Nr.: 747

„Aufträge haben wir noch genug, aber es bleibt nichts mehr dabei über.“ So oder ähnlich sind die häufigsten Aussagen der Inhaber von Planungsbüros in den letzten Monaten. Es reicht also nicht mehr, nur technisch gut zu sein, d. h. reines Ingenieurwissen umzusetzen. Gerade in kleineren Planungsbüros müssen die Chefs heute gleichzeitig auch exzellente Betriebswirte, Controller und „Motivatoren“ sein. Betriebswirtschaftliche Mängel im Planungsbüro löst die HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) nämlich nicht. Das Buch vermittelt in eingängiger Form Antworten auf wichtige Fragen **erfolgsorientierter Unternehmensführung.**



Bauleistungen und Baupreise für schlüsselfertige Wohnhausbauten

(3. Auflage)

gebunden, 416 Seiten, zahlreiche Tabellen

ISBN: 3-7949-0702-7

Preis: € 55,00

Autor: Günter Olesen

Best. Nr.: 702



Das umfassende Tabellenwerk gibt Auftragnehmern, Architekten und beratenden Ingenieuren sowie interessierten Laien Auskunft über den Leistungsumfang und die Baupreise für die schlüsselfertige Erstellung von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern. Den Planern und Bauausführenden kann es ein Leitfaden bei der Erfassung und Durchführung aller erforderlichen Bauleistungen sein – vom Beginn der Erdarbeiten bis zur Schlussreinigung des bezugsfertigen Gebäudes. In Form von Kurztexten sind Bauleistungen (Rohbau, Ausbau, Haustechnik, Außenanlagen) beschrieben und mit Einheitspreisen versehen. Darüber hinaus werden für viele Leistungen Richtwerte für den kalkulatorischen Arbeitszeitbedarf, den Baustoffverbrauch und den Baustoffpreis genannt.

Ausführung und Kontrolle von Bauleistungen

Bauvorbereitung – Tiefbau – Rohbau – Ausbau – Gebäudetechnik

gebunden, 622 Seiten, zahlreiche Tabellen

ISBN: 3-7949-0641-1

Preis: € 65,45

Autor: Günter Olesen

Best. Nr.: 641



Das umfassende und unverzichtbare Nachschlagewerk für Fachleute, die mit der Bauleitung von Hochbauten betraut sind – sei es auf seiten der Auftraggeber oder auf seiten der Auftragnehmer – beschreibt in 41 Kapiteln die fachgerechte Ausführung und Kontrolle von allen Bauleistungen im Hochbau. Für je-des Gewerk werden die wichtigsten DIN-Normen, Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter angegeben, um so einen Beitrag zur Kontrolle der ausführenden Handwerker und Unternehmen zu leisten.

Kalkulationstabellen Straßen- und Tiefbau

(9. Auflage)

gebunden, 376 Seiten, zahlreiche Tabellen

ISBN: 3-7949-0549-0

Preis: € 35,70

Autor: Peter Rabe

Best. Nr.: 549



Das Nachschlagewerk beschreibt einen breiten Ausschnitt von Kalkulationswerten der am häufigsten wiederkehrenden Bauleistungen auf dem Gebiet des Straßen- und Tiefbaus mit den dazugehörigen Stundenrichtwerten. Dem hohen Maschinenanteil in diesem Arbeitsbereich wurde insofern Rechnung getragen, als die entsprechenden Arbeiten übersichtlich auf Formularen dargestellt sind. Die Gerätekosten beruhen auf der Baugeräteliste. Nach Hinzufügen des aktuellen Lohnanteils sind die Arbeitskosten unmittelbar zu ermitteln. Soweit für den Straßen- und Tiefbau erforderlich, wurden auch die Werte für Maurer- und Stahlbetonarbeiten aufgenommen. Leerspalten und -seiten ermöglichen es dem Leser, eigene Erfahrungswerte einzutragen und weitere Leistungen aufzunehmen.

Bautagebuch

Formular A4 zum Heraustrennen

je Block 80 Blatt

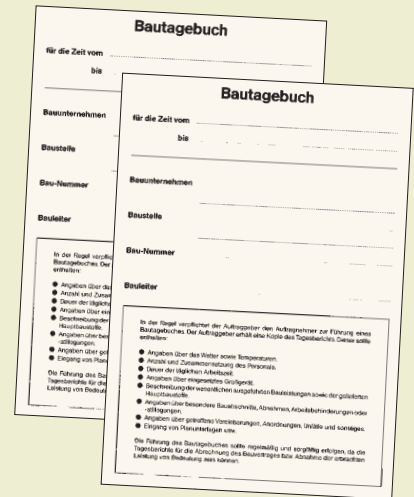
ISBN: 3-7949-0503-2

Preis: € 5,75

Autor: Paul Levsen

Best. Nr.: 503

In Deutschlands Bauunternehmen tausendfach bewährt: die praktischen Vordrucke des Bautagebuches. Im DIN-A4-Format verfügen die Vordrucke des Bautagebuches über alle im Tagesbericht relevante Rubriken.



Anzahl	Best.-Nr.	Autor	Titel	Einzelpreis
	747	Dietmar Goldammer	Wirtschaftlichkeit im Planungsbüro	€ 19,80
	748	Dietmar Goldammer	Steuerungssysteme für Planungsbüros	€ 19,80
	741	Günter Olesen	Kalkulationstabellen Hochbau NEU	€ 70,00
	549	Peter Rabe	Kalkulationstabellen Straßen- u. Tiefbau	€ 35,70
	702	Günter Olesen	Bauleistungen für Wohnhausbauten	€ 55,00
	641	Günter Olesen	Ausführung u. Kontrolle v. Bauleistungen	€ 65,45
	503	Paul Levsen	Bautagebuch	€ 5,75
	-	Jahresabonnement	Deutsches Ingenieurblatt (10 Ausgaben)	€107,50*
	-	Mini-Abonnement	Deutsches Ingenieurblatt (3 Ausgaben)	€ 25,00*
	-	Studenten-Abo	Deutsches Ingenieurblatt (10 Ausgaben)	€ 54,00*

Name	Ich bezahle	<input type="checkbox"/> bequem per Bankabbuchung
Vorname		<input type="checkbox"/> per Rechnung
Straße/Nr.	BLZ	Konto-Nr.
PLZ/Ort	Geldinstitut	
Telefon	E-Mail	<input checked="" type="checkbox"/> Datum/Unterschrift

Preise zzgl. Versandkosten
* Frei Haus



Alle Bücher, Medien und Zeitschriften finden Sie auch im Internet: www.schiele-schoen.de



SCHIELE & SCHÖN